

KONSUM & MEHR

Lästige Küchengäste

Hausmittel gegen Fruchtfliegen

Ein Griff in die Obstschale und plötzlich fliegen sie in alle Richtungen davon: Fruchtfliegen haben sich breit gemacht. Die kleinen Plagegeister sind zwar nicht gefährlich, aber ziemlich lästig. Sie können zum Beispiel Früchte schneller verderben lassen, indem sie Sporen von Hefepilzen und Bakterien übertragen, so die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz.

Für eine Falle mischt man in einem Schälchen etwas Apfelsaft, Rotwein oder Balsamicoessig mit einem Tropfen Spülmittel. Der säuerliche Geruch zieht die Fruchtfliegen an. Durch das Spülmittel sinkt die Oberflächenspannung der Mischung. Die Fliegen gehen also direkt unter und ertrinken, wenn sie sich dort niederlassen.

So eine Falle lohnt sich besonders dann, wenn die Fruchtfliegen schon da sind. Um sie von vornherein fernzuhalten, rät die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz: Obstschalen mit einem Netz oder Baumwolltuch abdecken, Wein- und Saftgläser direkt abspülen, Abfälle beseitigen und die Arbeitsfläche in der Küche sauber halten. Und auch regelmäßiges Lüften hilft, die Küche frei von gärenden Gasen zu halten, die Fruchtfliegen anlocken können. dpa

DAS URTEIL

Testament spät entdeckt

Wird erst einige Zeit nach dem Tod einer Erblasserin ein Testament gefunden, darf das Finanzamt auch neue Erbschaftssteuerbescheide erlassen. Hierfür beginnt eine neue Festsetzungsfrist von vier Kalenderjahren, wenn das Nachlassgericht erstinstanzlich die Wirksamkeit des aufgefundenen Testaments festgestellt hat, wie der Bundesfinanzhof (BFH) in München in einem Urteil entschied. (Az.: II R 28/22)

Die Erblasserin im Streitfall starb im November 1988. Ein Testament war zunächst nicht bekannt, gesetzliche Erben waren ein Neffe und eine Nichte. Das Amtsgericht stellte entsprechende Erbscheine aus, das Finanzamt setzte die Erbschaftsteuer entsprechend fest. Im Frühjahr 2003 tauchte ein Testament vom August 1988 auf, das den Neffen als Alleinerben auswies. Dieser beantragte einen neuen Erbschein. Seine Schwester forcht das Testament an.

Im September 2007 bestätigte das Nachlassgericht und im Februar 2009 das Oberlandesgericht das Testament. Der Neffe erhielt einen neuen Erbschein. Das Finanzamt setzte auch die Erbschaftsteuer neu fest. Der Neffe klagte und meinte, die bei der Erbschaftsteuer geltende Festsetzungsfrist von vier Kalenderjahren sei bereits abgelaufen gewesen. Doch eine Festsetzungsverjährung war noch nicht eingetreten, urteilte nun der BFH. Die Voraussetzungen für eine Korrektur des ersten Steuerbescheides seien gegeben. afp

Zeit für einen Wechsel

Wenn der Tarif der bisherigen Kfz-Versicherung steigt, kann sich ein Vergleich mit anderen Angeboten lohnen

VON MECHTHILD HENNEKE

Grundsätzlich geht es den Kfz-Versicherern besser als in den letzten Jahren. Der Hauptgeschäftsführer des Gesamtverbands der Versicherer (GDV), Jörg Asmussen, erwartet sogar eine „Rückkehr in die versicherungstechnische Gewinnzone“. Dennoch werden viele Tarife im kommenden Jahr steigen – vor allem wegen höherer Werkstatt- und Ersatzteilkosten. Im vergangenen Jahr schlugen die Versicherer deshalb rund 14 Prozent auf. Dieses Jahr sind beispielsweise Policen aus dem günstigen Preissegment sieben Prozent teurer als im Vorjahr, hat das Vergleichsportal Verivox berechnet. Doch die Entwicklung ist nicht einheitlich. Der Markt ist in Bewegung. Gut für die Versicherten. Die Verbraucherschützer von Stiftung Warentest empfehlen, den eigenen Tarif mit anderen Angeboten zu vergleichen und rechtzeitig zu wechseln. Die Alternative: mit der Hausversicherung ins Gespräch treten, um zum Beispiel in den Bereichen Selbstbeteiligung und Werkstattbindung den bestehenden Tarif zu optimieren.

Kündigungsfrist

Die meisten Kfz-Versicherungsverträge enden mit dem Kalenderjahr. Für diese muss die Kündigung normalerweise am 30. November bei der Versicherung vorliegen. Da der 30. November dieses Jahr auf einen Sonntag fällt, verschiebt sich die Kündigungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag. „Es reicht eine Kündigung, die dem Versicherer am 1. Dezember 2025 zugeht“, sagt Michael Sittig, Versicherungsexperte bei Stiftung Warentest. Es reicht in der Regel eine E-Mail, deren Absenderadresse der Versicherer dem Kunden zuordnen kann. „Vom Versicherer sollten sich die Kunden eine Kündigungsbestätigung erbitten“, rät Sittig. Wer per Post kündigen will, sollte ein Einschreiben mit Rückschein versenden. Die Kündigung sollte Namen, Vertragsnummer und das Autokennzeichen enthalten. Sittig rät Autobesitzer:innen mit Vollkaskoversicherung, die mehrere Schadensfälle hatten

oder ein besonders teures Auto fahren, zunächst einen neuen Versicherer zu suchen und sich bestätigen zu lassen, dass mit diesem ein Vertrag zustande kommt, bevor sie kündigen.

Erhöht die Kfz-Versicherung, bei der ein Kunde derzeit einen Vertrag hat, die Prämie, tritt ein Sonderkündigungsrecht in Kraft, das einen Monat nach Zugang der Erhöhungsmitteilung lang ist. Wer in diesen Tagen eine Information über eine Erhöhung erhält, hat also einen Monat Zeit zu kündigen.

Wer wechseln will, ist in guter Gesellschaft: Eine aktuelle Umfrage der ADAC Autoversicherung hat ergeben, dass jeder und jede zweite Autofahrer:in in den letzten fünf Jahren die Kfz-Versicherung gewechselt hat. Jeder Fünfte hat die Versicherung mehrfach gewechselt. „Auch in diesem Jahr ist mit einem außerordentlich lebhaften Wechselgeschäft zu rechnen. Beim ADAC erleben wir das

schon jetzt“, sagt Christian Buric, Sprecher der ADAC Autoversicherung. Aktuell ließen sich deutlich mehr Autofahrer:innen Versicherungsangebote berechnen als in früheren Jahren.

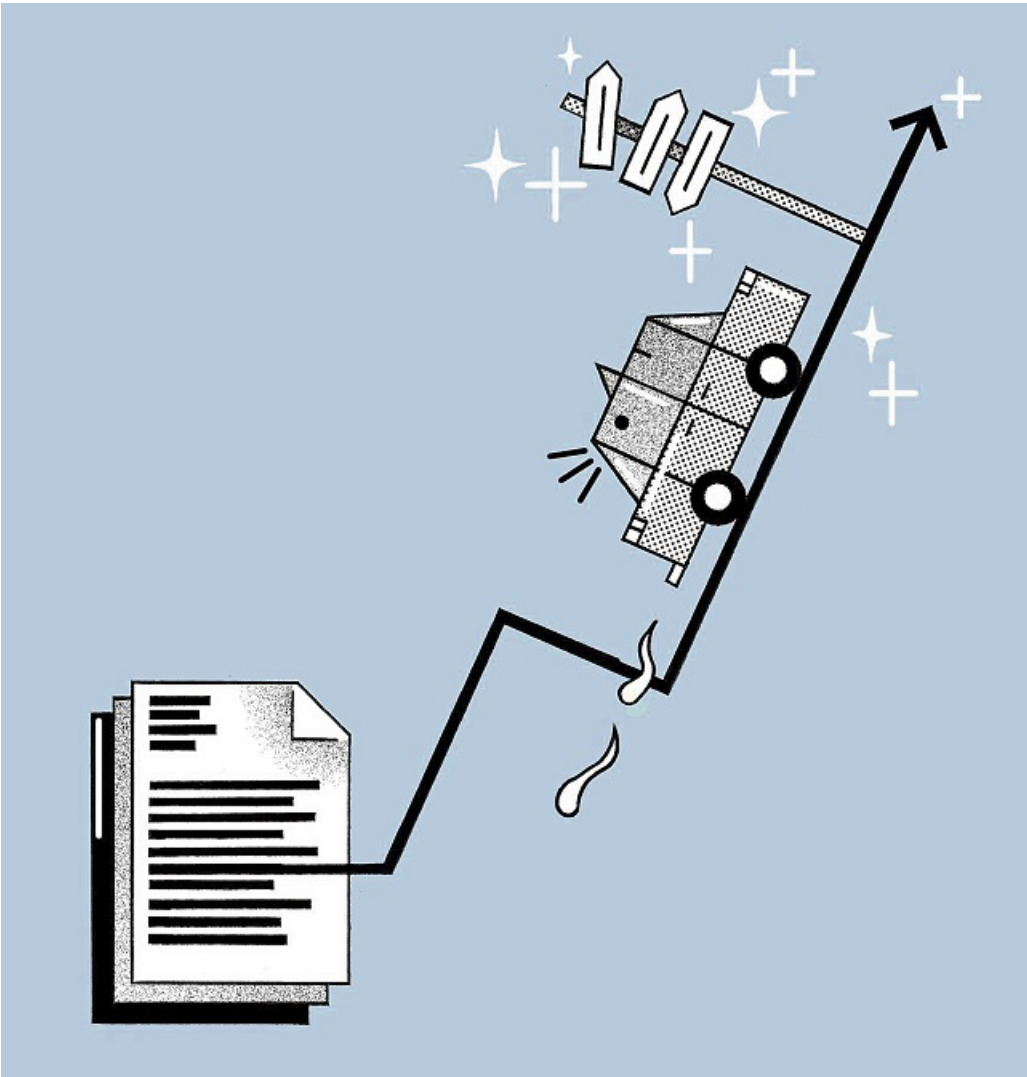
Haftpflichttarife

Autobesitzer:innen sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese regelt den Schaden des Gegners, wenn es zu einem Unfall gekommen ist. „Da die Leistungen der Haftpflichtanbieter weitgehend identisch sind, können Fahrer rein nach dem Preis auswählen“, sagt Sittig. Die Stiftung hat 161 Kfz-Versicherer überprüft und auch die Haftpflichtleistungen verglichen. Als Mindestschutz empfiehlt Sittig eine Deckungssumme von 100 Millionen Euro und mindestens 15 Millionen Euro als Maximaldeckung pro geschädigter Person. Hinzu kommt ein erweiterter Versicherungsschutz für selbstverschuldete Unfälle in Mietwa-

gen im EU-Ausland. „Diese sind bei der sogenannten Mallorca-Police bis zur vollen Versicherungssumme mitversichert, wenn der Haftpflichtschutz des Mietwagens nicht ausreicht“, sagt Sittig.

Teil- und Vollkasko

Für Schäden am eigenen Auto treten Teil- oder Vollkaskoversicherung ein. Die Teilkasko deckt zum Beispiel Schäden durch Marderbisse, Diebstahl oder Wildschaden ab. Verivox hat wie oben genannt Steigerungen um sechs Prozent kalkuliert. Die höchsten Preissteigerungen setzen die Versicherer mit acht Prozent erneut bei der Vollkasko um, so Verivox. „Hier schlagen steigende Reparatur- und Ersatzteilkosten besonders durch“, sagt Aljoscha Ziller, Geschäftsführer von Verivox. Neben den Teilkasko-Schäden versichert die Vollkasko auch selbstverschuldete Unfälle, Fahrerflucht und Vandalismus. Ins-



MORITZ WIENER

gesamt sieht das Portal aber ein hohes Sparpotenzial. In Verivox-Modellrechnungen liegt die Differenz zwischen mittleren und günstigen Tarifen bei bis zu 52 Prozent. So zahlt eine 45-jährige Golf-Fahrerin aus Berlin beispielsweise 836 Euro weniger für ihre Vollkaskoversicherung, wenn sie aus einem mittelpreisen in einen günstigen Tarif wechselt.

Selbstbeteiligung

„Wer kleine Schäden aus eigener Tasche zahlt, senkt seinen Beitrag deutlich“, sagt Kathrin Gotthold, Versicherungsexpertin beim Geldratgeber Finanztip. Sie empfiehlt, 150 Euro in der Teilkasko und mindestens 300 Euro in der Vollkasko als Selbstbeteiligung zu vereinbaren. „Wie hoch die Selbstbeteiligung sein kann, hängt aber auch davon ab, wie tief man im Fall des Falles in die eigene Tasche greifen kann und möchte“, sagt Gotthold. In einer aktuellen Untersuchung hat Finanztip Praxisbeispiele durchgerechnet. Deutliches Sparpotential gibt es demnach in der Teilkasko: Eine Golf-Fahrerin vereinbart für ihr Familien-Auto eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro und spart so 14 Prozent ihres Beitrags. Am meisten profitiert in der Berechnung der Vollkasko-Versicherte: Ein SUV-Fahrer kann seinen Jahresbeitrag um 22 Prozent kürzen, wenn er eine Selbstbeteiligung von 300 Euro vereinbart.

Werkstattbindung

Auch die Werkstattbindung spart laut Finanztip bares Geld. Bei der Golf-Fahrerin sank der Beitrag um acht Prozent jährlich, wenn sie sich auf Partnerwerkstätten ihres Versicherers festlegte. Bei dem Vollkasko-Beispiel fiel der Beitrag um elf Prozent geringer aus. Weitere Vorteile der Werkstattbindung: Die Kundinnen und Kunden erhalten oft Extras wie Ersatzwagen oder Hol- und Bringservice, so Finanztip. Doch auch mit einer Werkstattbindung können sich Autofahrer:innen in vielen Fällen die Werkstatt selbst aussuchen: im Haftpflichtfall zum Beispiel. Auch Wartung und Inspektion sind weiterhin bei jeder beliebigen Werkstatt möglich.

Tierfreundliche Beleuchtung

Licht im Garten sollte Insekten und Igel nicht stören

Wenn die Tage kürzer werden, können Lichter auf Balkon und im Garten eine gemütliche Atmosphäre schaffen. Doch auch viele Tiere und Insekten – etwa Igel, Fledermäuse oder Nachtfalter – sind in der Dunkelheit aktiv. Sie werden durch künstliche Beleuchtung in ihrem natürlichen Lebensrhythmus gestört. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) gibt Tipps, wie man beides schafft: Beleuchtung und Tierschutz.

Am besten werfen die Leuchten ihr Licht gezielt auf eine Fläche, die beleuchtet werden soll – und strahlen nicht darüber hinaus oder nach oben. Die Lichtleistung sollte möglichst

gering sein, um die Belastung durch künstliches Licht zu reduzieren. Dank weniger greller Lampen können sich Augen besser an die Dunkelheit anpassen.

Am besten achtet man auf die Lumen-Angabe auf der Verpackung, so die Energieberater der Verbraucherzentrale. Zur Orientierung: 700 Lumen entsprechen etwa einer früher erhältlichen 60-Watt-Glühlampe. Je geringer der Lumen-Wert, umso dunkler ist die Lampe.

In der Nacht sollte das Licht am besten ausgeschaltet sein – alternativ kann man auch Bewegungsmelder installieren. Zudem gibt es LED-Lampen, bei dem sich die Lichtstärke mit ei-

nem Dimmer reduzieren lässt. Das spart nicht nur Strom, sondern verlängert auch die Lebensdauer.

In puncto Lichtfarbe wählt man am besten warmweißes Licht mit einem geringen Blauanteil – idealerweise liegt die Farbtemperatur im Spektrum von 1700 bis 2200 Kelvin. Insekten werden vor allem durch kurzwelliges Licht im blauen und ultravioletten Bereich angelockt. Da moderne LED-Lampen kein UV-Licht abstrahlen, ziehen sie weniger Insekten an.

Außerdem sollte man auf bodennahe Leuchten möglichst verzichten. Das Licht stört besonders Tiere, die am Boden leben, wie etwa Igel. dpa

Blick in die Akte

Wann eine Abmahnung gelöscht wird

Wer eine Abmahnung bekommt, fragt sich eventuell, wann diese wieder aus der Personalakte verschwindet – doch gesetzlich ist das gar nicht klar geregelt. „Wenn der Mitarbeiter sich nach der Abmahnung korrekt verhalten hat, wird die Abmahnung in der Regel nach zwei bis drei Jahren aus der Personalakte entfernt“, erklärt Annela Ruwolt, Fachanwältin für Arbeitsrecht. Doch das gilt nur, wenn es keinerlei berechtigtes Interesse für die Aufbewahrung gibt.

Das heißt, dass leichte Verstöße – wie etwa ein einmaliges Zuspätkommen – dann entfernt werden sollten. Automatisch geschieht das jedoch nicht. Viel-

mehr muss man meist zum Arbeitgeber gehen und die Löschung des Eintrags verlangen. War der Verstoß allerdings schwerwiegender, muss der negative Eintrag nicht entfernt werden.

Ein negativer Eintrag in der Personalakte kann nicht nur Nachteile, sondern auch Vorteile haben – wenn er unberechtigt ist. Denn in der Regel bedarf es vor einer Kündigung seitens des Arbeitgebers zunächst Abmahnungen, um diese zu rechtfertigen. Wird eine Kündigung ausgesprochen und die Abmahnung, auf der sie basiert, wird später als unberechtigt eingestuft, kann auch die Kündigung unwirksam werden. dpa